

Solida

Textil- und Netzwarenmanufaktur GmbH & Co. KG
Emmerstedter Straße 30 · 38350 Helmstedt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Solida kann das Angebot durch schriftliche Bestätigung oder Lieferung binnen zwei Wochen annehmen.

§ 2 Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Transport- und Versandkosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ab einem Auftragswert von 200,00 € zu Einkaufspreisen (Netto-Rechnungsbetrag) oder darüber liefert Solida frei Haus (verpackungs-, fracht- und portofrei).

Die Verpackung wird dann berechnet, wenn der Käufer eine Spezialverpackung oder Sonderanfertigung wünscht.

Bei Rücksendung trägt der Käufer die Fracht- und Portokosten.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird am Tage des Versands bzw. der Bereitstellung der Ware (ab Fabrik) ausgestellt.

Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Angegebene Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits gesondert ausgewiesen ist.

§ 4 Kaufpreiszahlung

Rechnungen sind zahlbar jeweils vom Tag der Ausstellung an (Rechnungsdatum).

- innerhalb 10 Tagen mit 2,00 % Skonto mit Bankeinzug (Lastschriftverfahren)
- ab 11. – 30. Tag rein netto Kasse (ohne Abzug)

Die Zahlung hat in Bargeld, Scheck oder Banküberweisung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Maßgebend für den Einzug der Zahlung ist bei Scheckzahlung der Zugang des Schecks bei Solida. Bei Banküberweisung gilt der Tag der Gutschrift bei der Bank von Solida als Tag der Abfertigung der Zahlung.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist Solida berechtigt, Verzugszinsen laut BGB zu berechnen.

§ 5 Aufrechnung

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von Solida anerkannten Gegenansprüchen zu.

§ 6 Lieferzeit

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Unternehmenssitz von Solida verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Solida liegen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

Gerät Solida aus von ihr zu vertretenden Gründen in Verzug, so ist die Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Solida behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises vor.

Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Solida zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Solida gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Helmstedt.

Stand: 12.06.2003